

B. Beschlussvorschlag

Satzungsbeschluss

über die Aufhebung des seit 23.12.1964 rechtskräftigen Bebauungsplanes

für das Gebiet Roding I Nr. 610-10-01/0

einschließlich der bereits teils im vereinfachten Verfahren aufgestellten
Änderungs-Deckblätter Nr. 610-10-01/1 bis 610-10-01/10

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BauGB i.V. m. Art 23 GO für den Freistaat Bayern und
Art. 91 BayBO erlässt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1

Der seit 23.12.1964 rechtskräftige Bebauungsplan für das Gebiet

Roding I Nr. 610-10-01/0

einschließlich der Änderungs-Deckblätter Nr. 610-10-01/1 bis 610-10-01/10

wird aufgehoben.

Die Aufhebung wird damit begründet, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes, welcher in
seinem Ursprung bereits im Jahre 1964 in Kraft getreten ist, durchaus überholt und veraltet sind.
Bedingt durch die Wünsche der Bauherren nach neuzeitlichen Bautypen und Dachformen
werden die Festsetzungen hierbei meist zu Hindernissen und führen zu Abweichungen auf
Kosten der Bauherren.

Der Kernbereich des überplanten Gebietes im Bebauungsplan Roding I sowie im Geltungs-
bereich der Änderungs-Deckblätter ist bereits bebaut. Zur Erleichterung für weitere Baumaßnah-
men soll der Bebauungsplan Roding I Nr. 610-10-01/0 mit den Änderungs-Deckblättern Nr. 610-
10-01/1 bis 610-10-01/10 aufgehoben bzw. das Verfahren bei noch nicht in Kraft getretenen
Änderungs-Deckblättern eingestellt werden.

Die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegen
künftig im unbepplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben
richtet sich deshalb künftig nach § 34 BauGB.

§ 2

Die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Änderungs-Deckblätter wird mit Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich in Kraft treten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Für die Richtigkeit des Beschlußbuchauszuges

STADT RODING

15. Okt. 2007

C. Beschluss

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben (Beschluss-Nr. 999b):

Zierl
VAng.
Protokollführer

